

**Richtpreise für Ausbesserung von Schuhen.**

Man berichtet uns: Einem dringenden Bedürfnis hat die „Güterkontrollkommission für Schuhwarenpreise“ durch Festlegung von Richtpreisen für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren entsprochen. Aus der Verordnung ist bemerkenswert, daß für Leder, einerlei, ob dasselbe im In- oder Ausland hergekehrt ist, als Einkaufspreis höchstens der nach der Bekanntmachung herr. Höchstpreise für Leder jeweils gültige „Höchstpreis“ derjenigen Preisklasse, welcher die bearbeiteten Seiten angehören, berechnet werden darf. Bei Verwendung von Ersatzstoffen oder sonstigen Ersatzstoffen darf höchstens der Preis als Einkaufspreis zugrunde gelegt werden, den die Ersatzstoffgesellschaft für die zur Verwendung kommende Art festgesetzt hat. Für alle anderen Rohstoffe (wie Nadel, Nähgarn, Besch, Wachs, Klebstoffe, Holznägel u. dergl.) dürfen nicht mehr als 20—25 % für ein Paar Sohlen angerechnet werden. Als Arbeitslohn darf nicht mehr als der auf Grund der Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter tatsächlich gezahlte Betrag berechnet werden. Schuhmacher, welche keine Arbeiter beschäftigen, dürfen nur die Löhne der Klasse III berechnen. Für Unkosten dürfen höchstens folgende Sätze auf den Betrag der Rohstoffkosten zuzüglich Arbeitslohn berechnet werden: für Klasse III (umfangreiche Betriebe, welche weniger als 100 Arbeitslohn für ein Paar neue Herrenstiefel bezahlen) 10 Proz., für Klasse II (vielenzigen Betriebe, welche 100—500 Arbeitslohn für ein Paar neue Herrenstiefel bezahlen) 15 Proz., für Klasse I (vielenzigen Betriebe, welche mehr als 500 Arbeitslohn für ein Paar neue Herrenstiefel bezahlen) 20 Prozent. Diese Sätze gelten nur für handwerklich und erdnungsmäßig ausgeführte Ausbesserungen, und zwar für Schuhmachereibetriebe, welche gleichzeitig Maharbeit ausfertigen, sowie für Schuhhändler, welche entweder im eigenen Betrieb durch Angehörige oder durch Mitarbeiter Schuhwaren-Ausbesserungen herstellen lassen. Beschrankten (mechanische Ausbesserungswerkstätten) und Schuhmacher, die sich ausschließlich mit der Herstellung von Ausbesserungen beschäftigen, sowie alle Betriebe, welche minderwertige Ausbesserungsarbeiten, wie z. B. einfach mit Eisennägeln befestigte Sohlen liefern, dürfen höchstens den Unkostenatz der Klasse III (10 Prozent) berechnen. Schuhhändler, welche die ihnen in Auftrag gegebenen Ausbesserungen durch selbständiges Schuhmacher ausführen lassen, dürfen nur insoweit Unkosten berechnen, als solche nicht bereits in dem mit dem Schuhmacher vereinbarten Preis enthalten sind. Für Ausbesserungsarbeiten, die außer Sohlen und Wädeln vorgenommen werden, dürfen die entstehenden Mehraufwendungen für Rohstoff, Arbeitslohn, Unkosten und ein entsprechender Gewinnzuschlag unter Beachtung der in diesen Richtpreisen festgesetzten Bestimmungen besonders gerechnet werden: für Gradrichten von Wädeln darf nur der vermehrte Arbeitslohn gerechnet werden. Der angemessene Gewinn wird insgesamt auf höchstens 105 Proz. begrenzt, gerechnet auf den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung von Rohstoffkosten, Arbeitslohn und Unkosten ergibt. Diese Richtpreise müssen in den Geschäften sichtbar angebracht werden.